



**Richterliche
Geschäftsverteilung
für das
Oberlandesgericht Rostock
2017**

Stand: 01.08.2017

A.

Festlegungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Die richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts Rostock werden bearbeitet von

- 10 allgemeinen Zivilsenaten,
- 2 Familiensenaten,
- 1 Senat für Baulandsachen,
- 1 Senat für Landwirtschaftssachen,
- 1 Notarsenat,
- 1 Kartellsenat,
- 1 Vergabesenat,
- 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

sowie

- 2 Strafsenaten,
- 1 Senat für Bußgeldsachen und
- 1 Rehabilitierungssenat.

Präsident des Oberlandesgerichts Thiele tritt dem 2. Zivilsenat und dem Vergabesenat bei.

B.**Zuständigkeit und Besetzung der Senate****I.****1. Zivilsenat (Abteilung 1)**

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Kredit- und Bankgeschäfte zwischen Kreditinstituten, einschließlich der Bausparkassen und Hypothekenbanken, und ihren Kunden oder zwischen Kreditinstituten, sowie in sonstigen Darlehensgeschäften, soweit nicht ein Rechtsstreit i.S.d. Ziff. III.g) [dingliche Rechte an Grundstücken] vorliegt</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über den Kauf von Wertpapieren</p> <p>c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Wechsel und Scheck</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus Reise- und Personenbeförderungsverträgen</p> <p>f) Beschwerden in Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Vereinsregister- und Partnerschaftsregistersachen sowie in sonstigen, registergleiche Verzeichnisse juristischer Personen betreffenden Sachen</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Neubrandenburg und Stralsund in Streitigkeiten aus Kauf und Tausch</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Partnerschaft, einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft, einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft während des Bestehens oder nach Auflösung, soweit es sich um Streitigkeiten handelt zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinigungen oder deren Organen und Mitgliedern sowie zwischen Vereinigungen und Organen</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft betreffen</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter</p> <p>k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Auftrag und Dienstverträgen</p> <p>l) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Maklerverträge einschließlich der Handelsmakler sowie über Ansprüche aus § 354 HGB</p> <p>m) Entscheidungen nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951</p> <p>n) Entscheidungen betreffend die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel</p> <p>o) Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren (§ 1062 ZPO)</p> <p>p) Entscheidungen in Streitigkeiten über das Pfandrecht an beweglichen Sachen einschließlich Sicherungsübereignung und Herausgabe</p>
---------------	---

	q) Entscheidungen nach §§ 246a, 319 Abs. 6, 327e Abs. 2 AktG und nach § 16 Abs. 3 UmwG
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. ter Veen</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Evermann (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p> <p>Richterin am Oberlandesgericht Feger</p> <p>Richterin am Oberlandesgericht Universitätsprofessorin Dr. Hucke</p>
Vertretersenat	3. Zivilsenat

II.

2. Zivilsenat (Abteilung 2)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche aus Veröffentlichungen, insbesondere durch Presse, Film, Funk und Fernsehen, sowie in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung einer Gegendarstellung</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die gewerbliche Schutzrechte betreffen, einschließlich des gewerblichen Namensrechts</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Wettbewerbsstreitigkeiten</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend das Verlags-, Urheberrechts-, Kunsturheberrechts- und Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sowie das Recht der Erfindervergütung</p> <p>f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus Verwarnung aufgrund gewerblicher Schutzrechte handelt</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden betreffend Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vorschriften über das Vergabeverfahren sowie Berufungen und Beschwerden in Verfahren, in denen ein Bieter die Verletzung seiner Rechte innerhalb eines Vergabeverfahrens geltend macht und in denen die in § 106 GWB (bzw. § 100 Abs. 1 GWB in der bis zum 17.04.2016 geltenden Fassung) geregelten Schwellenwerte nicht erreicht sind</p> <p>h) <i>(entfallen)</i></p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in zivilrechtlichen Streitigkeiten geschiedener und getrennt lebender Ehegatten sowie in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Scheitern der Ehe, soweit nicht ein Familiengericht entschieden hat</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Thiele</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Wenzel (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop</p>
Vertretersenaat	5. Zivilsenat

III.

3. Zivilsenat (Abteilung 3)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Schenkung und Erbrecht einschließlich der Erbschaftskäufe und der vorweggenommenen Erbfolge, Beschwerden in Nachlass- und Nachlasspflegschaftssachen</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen sowie Streitigkeiten betreffend das Leasing, die Leihe und sonstige Nutzungsverträge</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Immobilien mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen sowie aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Vermögens- und Investitionsvorranggesetz</p> <p>f) Beschwerden in Grundbuchsachen</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht nebst dessen Verletzung</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung ohne diejenigen, in denen das Prozessgericht zuständig ist</p> <p>k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Zwangsverwalter aus § 154 ZVG</p>
Besetzung	<p>Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Braun (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Both</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Manzewski</p>
Vertretersenat	4. Zivilsenat

IV.

4. Zivilsenat (Abteilung 4)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen mit Ausnahme der Verfahren in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, die dem 6. oder 24. Zivilsenat zugewiesen sind</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Schwerin und Rostock in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung und Wartung von Computern (Hard- und Software)</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Notare aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem privaten Versicherungsrecht mit Ausnahme von Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen</p> <p>f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Eigentum, Besitz und Nutzung von Grundstücken aus der Bodenreform nebst deren Abwicklung</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden betreffend die Nutzung unbebauter landwirtschaftlicher Flächen</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Feldbestellung und Feldernte</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Landwirtschaftssachen, soweit kein Landwirtschaftsgericht entschieden hat</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Jagdsachen einschließlich der Jagdpacht, der Nutzung von Flächen zu Jagdzwecken und des Ausgleichs von Jagd- und Wildschäden</p> <p>k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Fischereisachen einschließlich der Fischereipacht sowie der Nutzung von Flächen zu Fischereizwecken</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Röck (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richterin am Oberlandesgericht Böhm</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Will</p>
Vertretersenate	6. Zivilsenat

V.

5. Zivilsenat (Abteilung 5)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über außervertragliche Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und Gefährdungshaftung, auch soweit es sich um Unterlassungsansprüche handelt (§§ 823, 1004 BGB)</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Vorsorge- oder Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Bergschädensachen</p> <p>e) Beschwerden gegen Entscheidungen in Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG), soweit nicht ein Familiensenat oder der 6. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>f) <i>(entfallen)</i></p> <p>g) Entscheidungen über Abschiebehaftbeschwerden</p> <p>h) Beschwerden in Notarkostensachen</p>
Besetzung	<p>Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Jeschonowski</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Bail (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p> <p> Richterin am Oberlandesgericht Bartmann</p>
Vertretersenaat	1. Zivilsenat

VI.

6. Zivilsenat (Abteilung 6)

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Richter und Beamte aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden mit Ausnahme von Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen und Verkehrssicherungspflichtverletzungen</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz, einschließlich Verfahren nach § 15a InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB bzw. nach § 64 GmbHG, sofern die Ansprüche vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden</p> <p>c) Beschwerden in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen sowie in Unterbringungssachen einschließlich Kostenfestsetzungsverfahren, soweit nicht ein Familiensenat zuständig ist (Art. 111 FGG-RG)</p> <p>d) Beschwerden in Personenstandssachen</p> <p>e) Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist</p> <p>f) Entscheidungen über die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts</p> <p>g) <i>(entfallen)</i></p> <p>h) Berufungen gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, soweit diese am 28.09.2014 im 7. Zivilsenat mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 oder 9 geführt worden und in der Zeit vom 06.06.2012 bis einschließlich 01.02.2013 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, soweit diese am 28.09.2014 im 7. Zivilsenat mit den Endziffern 6 oder 0 geführt worden sind</p> <p>k) Von einem Zivilsenat zu treffende Entscheidungen über Anträge gemäß § 23 EGGVG, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind</p> <p>l) Alle sonstigen von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist</p>
Besetzung	<p>Vorsitzender: N.N.</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>Richter am Oberlandesgericht Langosch (zugleich 2. Vertreter des Vorsitzenden)</p> <p>Richterin am Oberlandesgericht Dilling</p> <p>Richter am Amtsgericht Schäfer</p>
Vertretersenaat	2. Zivilsenat

VII.

23. Zivilsenat (Abteilung 23)

Zuständigkeit	Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem Strafsenat, dem Senat für Bußgeldsachen, dem Rehabilitierungssenat oder dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zugewiesen sind	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richter am Oberlandesgericht Brix
Vertreterssenat	4. Zivilsenat (innerhalb des Senats zunächst Frau Böhm und sodann Herr Röck, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)	

VIII.

24. Zivilsenat (Abteilung 24)

Zuständigkeit	<p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem 1. Familiensenat zugewiesen sind</p> <p>b) Entscheidungen in Ehefähigkeitssachen, bei denen das beteiligte Standesamt seinen Sitz in den Landgerichtsbezirken Rostock oder Schwerin hat</p> <p>c) Berufungen gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, soweit diese am 28.09.2014 im 7. Zivilsenat mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 oder 9 geführt worden und in der Zeit vom 02.02.2013 bis 29.04.2013 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind</p> <p>d) Entscheidungen gemäß § 107 Abs. 5 FamFG</p>	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neubrandt
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Oberlandesgericht Wolter Richter am Oberlandesgericht Nyenhuis
Vertreterssenat	25. Zivilsenat	

IX.**25. Zivilsenat (Abteilung 25)**

Zuständigkeit	a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem 2. Familiensenat zugewiesen sind b) Entscheidungen in Ehefähigkeitssachen, soweit nicht der 24. Zivilsenat zuständig ist
Besetzung	Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Levin (zugleich stellvertretende Vorsitzende) Richter am Oberlandesgericht Hofmann
Vertretersenate	24. Zivilsenat

X.**26. Zivilsenat (Abteilung 26)**

Zuständigkeit	Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem Kartellsenat zugewiesen sind
Besetzung	Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richter am Oberlandesgericht Brix
Vertretersenate	4. Zivilsenat

XI.**1. Familiensenat (Abteilung 10)**

Zuständigkeit	a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin (mit Ausnahme der in der Zeit zwischen dem 01.03.2010 und dem 30.04.2014 eingegangenen Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ludwigslust und Parchim) einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Prozesskostenhilfe-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG) b) Entscheidungen gemäß Art. 7 § 1 Abs. 4 FamRÄndG (Art. 111 FGG-RG) c) Beschwerden nach § 155c Abs. 2 S 2 FamFG gegen Entscheidungen des 2. Familiensenats
Besetzung	Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neubrandt Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Oberlandesgericht Wolter Richter am Oberlandesgericht Nyenhuis

Vertretersenat	2. Familiensenat

XII.**2. Familiensenat (Abteilung 11)**

Zuständigkeit	<p>a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg sowie der zwischen dem 01.03.2010 und dem 30.04.2014 eingegangenen Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ludwigslust und Parchim einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz, Prozesskostenhilfe-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG)</p> <p>b) Beschwerden nach § 155c Abs. 2 S 2 FamFG gegen Entscheidungen des 1. Familiensenats</p>	
Besetzung	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz
	Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Levin (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
		Richter am Oberlandesgericht Hofmann
Vertretersenat	1. Familiensenat	

XIII.**Senat für Baulandsachen (Abteilung 13)**

Zuständigkeit	Berufungen, Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen	
Besetzung	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe
	Vertreter:	N.N.
	Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Feger
	Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Brix
	Als weiterer Beisitzer tritt gemäß Bestellung durch das Justizministerium hinzu:	Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn (Amtszeit bis zum 14.06.2020)
	Vertreter:	Richter am Oberverwaltungsgericht Loer (Amtszeit bis zum 01.02.2019)
Vertretersenat	5. Zivilsenat	

XIV.**Senat für Landwirtschaftssachen (Abteilung 14)**

Zuständigkeit	Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Brix (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>Richter am Oberlandesgericht Röck</p> <p>Richterin am Oberlandesgericht Böhm</p> <p>Richter am Oberlandesgericht Will</p> <p>Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die landwirtschaftlichen Beisitzer gemäß gesonderter Liste.</p>
Vertretersenaat	2. Zivilsenat

XV.**Notarsenaat (Abteilung 15)**

Zuständigkeit	Berufsgerichtliche Angelegenheiten der Notare
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. ter Veen (Amtszeit bis 30. September 2019)</p> <p>Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Jeschonowski (Amtszeit bis 16. Oktober 2017)</p> <p>1. Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Braun (Amtszeit bis 30. November 2018)</p> <p>Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Levin (Amtszeit bis 30. November 2018)</p> <p>notarielle Beisitzer: Notar Dr. Bauer (Amtszeit bis 22. Oktober 2017)</p> <p>Notar Tast (Amtszeit bis 22. Oktober 2017)</p>
Vertretersenaat	5. Zivilsenat

XVI.**Kartellsenat (Abteilung 16)**

Zuständigkeit	Alle von einem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen	
Besetzung	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richter am Oberlandesgericht Brix
Vertretersenat	4. Zivilsenat	

XVII.**Vergabesenat (Abteilung 17)**

Zuständigkeit	Entscheidungen, die dem Vergabesenat des Oberlandesgerichts zugewiesen sind	
Besetzung	Vorsitzender:	Präsident des Oberlandesgerichts Thiele
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Wenzel (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop
Vertretersenat	4. Zivilsenat	

XVIII.**Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abteilung 18)**

Zuständigkeit	Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gegeben ist	
Besetzung	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse
	Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
		Richter am Oberlandesgericht Brix
		Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die ehrenamtlichen Richter gemäß gesonderter Liste in der dort angegebenen Reihenfolge.
Vertretersenat	2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Frau Böhm und sodann Herr Röck, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)	

XIX.**1. Strafsenat (Abteilung 20)**

Zuständigkeit	Alle von einem Strafsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Brix</p> <p>In den Fällen des § 122 Abs. 2 GVG treten als weitere Beisitzer hinzu:</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Wenzel</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop</p>
Vertretersenat	2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Frau Böhm und sodann Herr Röck, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XX.**Senat für Bußgeldsachen (Abteilung 21)**

Zuständigkeit	Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Bußgeldsachen
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Brix</p>
Vertretersenat	2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Frau Böhm und sodann Herr Röck, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XXI.**Rehabilitierungssenat (Abteilung 22)**

Zuständigkeit	Entscheidungen, die dem Oberlandesgericht nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zugewiesen oder sonst im Rehabilitierungsverfahren zu treffen sind
Besetzung	<p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kruse</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Brix</p>
Vertretersenat	2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Frau Böhm und sodann Herr Röck, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)

XXII.**2. Strafsenat (Abteilung 27)**

Zuständigkeit	Wiederaufgenommene (§ 140a GVG analog) und zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats	
Besetzung	Vorsitzender:	N.N. Richter am Oberlandesgericht Röck (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Oberlandesgericht Böhm Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp Richterin am Oberlandesgericht Dilling
Vertretersenat	1. Strafsenat	

C.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.

a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich nach der ersten bejahten Anspruchsgrundlage der Entscheidungsgründe der ersten Instanz. Ist in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage bejaht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der ersten verneinten Anspruchsgrundlage.

Wird in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage genannt oder liegt eine erstinstanzliche Entscheidung nicht vor, ist maßgebend die erste genannte Anspruchsgrundlage der Klage- oder Antragschrift. Wird auch dort eine Anspruchsgrundlage nicht genannt, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach der Rechtsmaterie, die den Schwerpunkt des Rechtsstreits bildet (Teil B).

b) Beinhaltet die erste gemäß a) genannte Anspruchsgrundlage mehrere Rechtsmaterien, die verschiedenen Senaten zugeordnet sind (z.B. bei gemischten Verträgen), ist diejenige Rechtsmaterie für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend, die den eindeutigen inhaltlichen Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses darstellt. Ist ein eindeutiger inhaltlicher Schwerpunkt nicht feststellbar, ist die erste innerhalb der Anspruchsgrundlage genannte Norm maßgebend.

c) Die Zuständigkeit bestimmt sich auch dann nach der den inhaltlichen Schwerpunkt des Rechtsstreits bildenden Rechtsmaterie, wenn eine gemäß a) ermittelte maßgebliche Anspruchsgrundlage offensichtlich falsch ist.

d) Kommt nach den vorgenannten Grundsätzen die Zuständigkeit von zwei oder mehr Zivilsenaten in Betracht, ist derjenige Zivilsenat zuständig, dem hinsichtlich des Schwerpunktes des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses die speziellere Rechtsmaterie zugewiesen ist.

Die spezielle Rechtsmaterie geht der umfassend umschriebenen vor. So sind beispielsweise spezielle Rechtsmaterien gegenüber einer umfassend umschriebenen:

(spezielle Materie)	(umfassende Materie)
Bodenreformsachen	alle Sachgebiete
Leasing	Bankgeschäft
Bankgeschäft	Geschäftsbesorgung

(spezielle Materie)	(umfassende Materie)
Amtspflichtverletzung und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	Schadensersatz
nichteheliche Lebensgemeinschaft	Gemeinschaft
Wohnungseigentümergeinschaft	Gemeinschaft
Schenkung, Erbrecht, Erbfolge	Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Streitigkeiten geschiedener oder getrennt lebender Eheleute über vermögensrechtliche Scheidungsfolgen und aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft	alle Sachgebiete
Wertpapierkauf	Kauf
Vorsorge oder Heilbehandlung	Dienst- oder Werkvertrag
Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure	Werkvertrag
Reise- und Personenbeförderungsvertrag	Werkvertrag
Herstellung, Veräußerung, Wartung von Computern	Kauf-, Werk- und Dienstvertrag
landwirtschaftliche Pacht, Jagdpacht und Fischereipacht	Miete und Pacht

Gelangt ein Rechtsstreit nach sachlicher Vorbefassung (z.B. Grund- oder Vorbehaltsurteil, Prozesskostenhilfebeschwerde, Wiederaufnahme) erneut an das Oberlandesgericht, bleibt der Senat zuständig, der das Verfahren zuerst bearbeitet hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung der Rechtsmaterie übergegangen ist.

2.

Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt. Streiten die Parteien in der Berufungsinstanz ausschließlich um eine Widerklage, eine Aufrechnungsforderung oder ein Zurückbehaltungsrecht, so ist an Stelle des Klageanspruchs das streitige Gegenrecht maßgebend.

3.

Soweit nach den vorstehenden Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit eine Anspruchsgrundlage aus §§ 1 bis 432 BGB maßgebend ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Teil B). Dasselbe gilt für Klagen aus Vergleich, Schuldanerkenntnis, Schuldbeitritt sowie Sicherungsrechten wie Bürgschaften und Grundpfandrechten.

Bei Ansprüchen, die wegen Nichtzustandekommens oder Wegfalls eines Schuldverhältnisses auf ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem nicht zustande gekommenen oder weggefallenen Schuldverhältnis.

Ist bei Ansprüchen die Aktiv- oder Passivlegitimation der Parteien des Rechtsstreits in der erstinstanzlichen Entscheidung erörtert worden, hat dies keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.

4.

Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für alle sonstigen Entscheidungen, insbesondere für Arrest-, Verfügungs- und Prozesskostenhilfverfahren, für Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG) sowie für Gerichtsstandsbestimmungen zuständig.

5.

Klagen und Anträge aus §§ 323, 717, 731, 767, 768, 887, 888, 890, 893 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels, Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, für die das Prozessgericht zuständig ist, und Rechtsstreitigkeiten über die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils gehören vor den Senat, der für das Sachgebiet zuständig ist, in das der titulierte Anspruch fällt.

6.

Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Rechtsbeistände sowie Organisationen im Sinn des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz und des § 73 Sozialgerichtsgesetz aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführten Rechtsmaterie betreffen, gehören vor den Senat, dem diese Rechtsmaterie zugewiesen ist; bei Baulandsachen vor den 3. Zivilsenat, bei Kartellstreitsachen vor den 2. Zivilsenat, bei Familiensachen vor den 24. Zivilsenat, wenn die angefochtene Entscheidung von den Landgerichten Rostock oder Schwerin stammt, und vor den 25. Zivilsenat, wenn die angefochtene Entscheidung von den Landgerichten Stralsund oder Neubrandenburg stammt.

7.

Der Senat, bei dem eine Sache anhängig ist, bleibt zuständig, wenn vor dem 31.12.2016 eine Entscheidung über einen Antrag des Rechtsmittelführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen, ein Beweisbeschluss erlassen, ein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder die Sache zum Belastungsausgleich zugewiesen worden ist.

8.

Für Sachen, die an einen anderen, vom Revisionsgericht nicht benannten Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesen werden, ist der Vertretersenate des Senates zuständig, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

9.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit hat der vorlegende Senat seinen Antrag zu begründen.

10.

Die richterliche Tätigkeit im Vergabesenat und im Kartellsenat geht der richterlichen Tätigkeit in anderen Senaten vor. Im Übrigen geht die Anforderung durch den Senat mit der niedrigeren Abteilungsnummer gemäß Abschnitt B. dieses Geschäftsverteilungsplans vor. Bei Kollision von Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung geht bei den Richtern, die Mitglied des 2. und 6. Zivilsenats sind, die Verwaltungstätigkeit, bei den anderen Richtern die Rechtsprechungstätigkeit vor.

11.

Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig. In Verfahren, in denen die unangemessene Dauer eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Rostock geltend gemacht wird, ist für die Entscheidung nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vertretersenat des für die betroffene Rechtsmaterie zuständigen Senates zuständig.

D.

I. Güterichter/-innen gem. § 278 Abs. 5 ZPO

1.

Güterichter/-innen des Oberlandesgerichts gem. § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Richterin am Oberlandesgericht Dilling (nur Zivilsachen),
Richterin am Oberlandesgericht Feger (nur Zivilsachen),
Präsident des Oberlandesgerichts Thiele (nur Zivilsachen),
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe,
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz (nur Familiensachen),
Richterin am Oberlandesgericht Levin (nur Familiensachen).

2.

Eingehende Sachen werden von den Güterichtern in einem Turnus entsprechend der zu 1. genannten Reihenfolge bearbeitet. Für Zivilsachen und Familiensachen gilt jeweils ein getrennter Turnus. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe nimmt nur so lange am Turnus teil, bis sie innerhalb eines Kalenderjahres das zehnte Verfahren vorgelegt bekommen hat.

II. Ermittlungsrichter/-in des Oberlandesgerichts

Richter am Oberlandesgericht Röck

Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Böhm

E.

Vertretungen

I.

Der zuständige Vertretersenat ergibt sich aus Teil B.

II.

Die senatsübergreifende Vertretung nehmen – soweit ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist – die Beisitzer in aufsteigender Reihenfolge des Dienst-, hilfsweise des Lebensalters und zuletzt der Vorsitzende des Vertretersenats wahr.

Sind sämtliche Mitglieder des vertretenen Senats verhindert und vertritt auch der Vorsitzende des Vertretersenats, führt er den Vorsitz im vertretenen Senat.

III.

Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des Vertretersenats nicht möglich, sind die Mitglieder des dem zu vertretenden Senat in Teil B nach Maßgabe der Bezifferung (römische Zahlen) folgenden Senats in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen. Auf XXI. folgt I. Der 2. Strafsenat bleibt unberücksichtigt.

IV.

Richter, die im 1. Hauptamt Hochschullehrer sind, werden zur Vertretung in anderen Senaten nicht herangezogen. Sie können durch die senatsinterne Geschäftsverteilung von der Vertretung innerhalb der Senate ganz oder teilweise freigestellt werden. In beiden Fällen greift Teil E.II. dieser Geschäftsverteilung.

V.

Die dem 1. Strafsenat nur für die Fälle des § 122 Abs. 2 GVG zugewiesenen Richter werden zur senatsinternen wie auch senatsübergreifenden Vertretung nur in Verfahren nach § 122 Abs. 2 GVG herangezogen.